amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
- Vollstreckungsgericht -
61 K 41/25

09.09.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 11. Dezember 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Kirdorf Blatt 7386, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 87/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Kirdorf	10	182/3	Gebäude- und Freifläche, Dietigheimer Straße 1-3	6371

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1-736 des Aufteilungsplanes; an den Kellerräumen Nr. 1-001 bis 1-1370 und Nr. 3-001 bis 3-1366 sowie insgesamt 149 PKW-Abstellplätzen in der Tiergarage und im Freien sind Sondernutzungsrechte begründet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 218.000,00 €

Objektbeschreibung:
3-Zimmer-ETW; 7.OG; Baujahr ca. 1970/71; Wohnfläche ca. 72 m²; Sondernutzungsrecht Kellerraum und an PKW-Stellplatz Nr. 95

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0571 0520 2029**.

Braun
Rechtspfleger